

Landkreis Wesermarsch | Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake

Projekt Ökoveat GmbH
Alexanderstraße 404 b
26127 Oldenburg

Es berät Sie: Tim Metz
Zimmer: 307
Durchwahl: 349
oder Zentrale: 04401 927-0
Telefax: 04401 927-373
E-Mail: tim.metz@wesermarsch.de
Aktenzeichen: 688046-014

Brake, 05.05.2023

Vorhaben: **Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen nach Nr. 1.6.1 Verfahrensart G der 4. BImSchV**
„Windpark Oldenbroker Feld I Repowering BA 1“
3 WEA: Typ Vestas EnVentus V 150; 5,6 MW; 127,0 mNh; 202,0 mhGes, Ø 150,0 m

Gemeinde: Ovelgönne
Gemarkung: Oldenbrok
Flur: 14, 14, 5,
Flurstück(e): 14, 9, 27/1,
Koordinaten: lt. Antrag, 1.2 Kurzbeschreibung, Seite 2

I. GENEHMIGUNGSBESCHIED

Ihnen wird hiermit gemäß §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2022 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792), in Verbindung mit Nr. 1.6.1 Verfahrensart G des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des nachfolgenden Vorhabens erteilt:

Dienstgebäude

Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake
Telefon 04401 927-0
Telefax 04401 927-100

Sprechzeiten

Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 15:30 Uhr
info@wesermarsch.de
www.wesermarsch.de

Kontoverbindung

Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE17 2805 0100 0060 4005 79
BIC: SLZODE22XXX

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas EnVentus V 150; 5,6 MW; 127,0 mNh; 202,0 mh_{Ges}, Ø 150,0 m mit einer Gesamtleistung von 16,8 MW inkl. aller erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen

Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides. Soweit die Nebenbestimmungen nicht besonders als Befristung, Bedingung (B) oder Vorbehalt gekennzeichnet sind, handelt es sich um Auflagen (A) im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Hinweise (H) beruhen auf geltendem Recht und sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten.

II. NEBENBESTIMMUNGEN

1. Allgemein

- 1.1. Dem Bauordnungsamt sind vom Bauherrn schriftlich anzuzeigen: Beginn der Bauarbeiten Name, Beruf und Anschrift des Unternehmers vor Baubeginn sowie der Wechsel des Unternehmers und Entwurfsverfassers (§ 53 NBauO). Die Mitteilung ist zu unterschreiben. **(A)**
- 1.2. Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist der zuständigen Überwachungsbehörde des Landkreises Wesermarsch auf Verlangen vorzuzeigen. **(A)**
- 1.3. Dem Landkreis Wesermarsch sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage unverzüglich mitzuteilen. **(A)**
- 1.4. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird/worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG). **(H)**
- 1.5. Bei endgültiger Betriebseinstellung sind alle in der Genehmigung erfassten baulichen Anlagen abzurechen und nachweislich gem. den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen bzw. der Wertstoffverwertung zuzuführen.

2. Baurecht

- 2.1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen, die Gegenstand dieser Genehmigung ist, anzubieten ist.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) stillgelegt werden. (B)

- 2.2. Auf das Schreiben des Bauherrn, Projekt Ökoveest GmbH, Frau Kröger Verpflichtungserklärung gemäß § 35 (5) BauGB, vom 30.03.2022 und Rückbau von Altanlagen, vom 26.11.2021, Seite 1 – 3 wird hingewiesen, „Seitens des Anlagenbetreibers wurde eine Rückbaubürgschaft zur Absicherung des Rückbaus für die Altanlagen bei der Gemeinde hinterlegt.“ (H).
- 2.3. Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bankbürgschaft zu erbringen. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist nach Ziffer 3.5.2.3 Rückbauverpflichtung des Windenergieerlasses vom 20.07.2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021) zu bestimmen. (A)
- 2.4. Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. (A)
- 2.5. Die Genehmigung erlischt, wenn bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber nicht spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird, eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung i.S. der Ziff. 2.1 und 2.2 in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt. (A)
- 2.6. Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten (vollständiger Rückbau der Windenergieanlagen einschl. der Fundamente (ohne Tiefgründung), Zuwegungen und Leitungen) ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. (A)

Begründung:

Die Nebenbestimmungen stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschl. der vollständigen Kreisfundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau

im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S.1, und Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Allgemeines Baurecht:

- 2.7. Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich darum nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich -.

Nach § 35 (1) BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient, (sog. privilegiertes Vorhaben) und das Einvernehmen mit der Gemeinde gemäß § 36 (1) BauGB erreicht wurde.

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass gem. § 9 Abs.2 NBauO nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Bitte beachten Sie auch das beigegefügte Merkblatt hierzu. (H)

- 2.8. Vor Baubeginn ist der Standort der Windenergieanlagen gemäß Lageplan und den entsprechenden Koordinaten einzumessen.

Der Nachweis ist von einer Vermessungs- und Katasterbehörde, einer anderen zu Vermessungen für die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters befugten behördlichen Vermessungsstelle, einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu erbringen.

Eine entsprechende Bestätigung (Einmessungsbescheinigung) ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen (§ 76 Abs. 3 NBauO). (A)

- 2.9. Der Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 76 Abs. 1 NBauO). (A)

- 2.10. Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet und ist schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

Spätestens bis zur Schlussabnahme sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen: EG- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers (Erläuterung zur EG-Konformitätserklärung von Windenergieanlagen) - EG-Maschinenrichtlinie. (A)

- 2.11. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I, Richtlinie für Windenergieanlagen). Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird. (A)
- 2.12. Die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch und ggf. weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten durchgeführt werden (siehe Abschnitt 3 Ziff. I, Richtlinie für Windenergieanlagen).

Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden.

Für den Turm und das Fundament (Fundamentkeller und Sockel) ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z. B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z. B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist.

Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen. (A)

- 2.13. Die regelmäßigen Überprüfungen von technischen Anlagen durch amtlich anerkannte Sachverständige oder Sachkundige sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung sowie wiederkehrend durchzuführen und zu dokumentieren. (A)
- 2.14. Als sachverständig gelten insbesondere die für WEA nach § 29a BImSchG resp. § 2 BauSVO behördlich bekannt gegebenen Personen, die von der IHK nach § 36 Gewerbeordnung anerkannten Sachverständigen sowie die von den Prüforganisationen Germanischer Lloyd und TÜV autorisierten Personen.
- Für den Prüfumfang sind die zum Zeitpunkt der Prüfung jeweils geltenden Vorschriften des GL Germanischer Lloyd) und des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) zugrunde zu legen. (A)
- 2.15. Die Windenergieanlagen sind nach Errichtung gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu testen und durch eine Herstellerbescheinigung ist die Mängelfreiheit zu bestätigen. (A)

- 2.16. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und diesem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung), ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. (A)
- 2.17. Die Protokolle der amtlich anerkannten Sachverständigen über die Abnahme nach der Inbetriebnahme (Maschine, Rotorblätter, Turmkonstruktion, Aufstiegshilfe) sind der Bauaufsichtsbehörde unaufgefordert vorzulegen. (A)
- 2.18. Der Hersteller hat der Bauaufsichtsbehörde zu erklären, dass die Windenergieanlagen mit dem EU-Recht konform sind (Konformitätserklärung). (A)
- 2.19. Die im Wartungspflichtenheft aufgeführten Wartungsarbeiten sind ordnungsgemäß auszuführen und zu protokollieren. (A)
- 2.20. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen, welcher der Bauaufsicht zu übersenden ist.
Der Hersteller hat über Maschinen beim Inverkehrbringen der Windenergieanlage eine Betriebsanleitung beizufügen, in der erforderliche Angaben zur Inbetriebnahme und zum Betrieb, zu denen auch Prüf- und Wartungsarbeiten gehören, anzugeben sind.

Festgestellte Mängel, notwendige Reparaturen, Hinweise für Nachprüfungen oder folgende wiederkehrende Prüfungen sind in einem Prüfbericht festzuhalten, der in einem Exemplar bei der WEA zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren ist. (A)
- 2.21. Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus. (A)
- 2.22. Die Vereinbarkeit der Bauvorlagen mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung wurden gem. § 64 NBauO nicht überprüft. (H)
- 2.23. Die nachgereichten Unterlagen, u. a. (Nachforderung Untere Bauaufsichtsbehörde vom 17.01.2022), Bodenkundliche Baubegleitung (30.06.2022), Übersichtsplan 1:7500 und 1:1000, und vom 19.07.2022, 26.07.2022 und 07.11.2022 werden Bestandteil dieser Genehmigung. (H)
- 2.24. Die Liste der technischen Baubestimmungen – Fassung August 2020 – (RdErl. d. MU. v. 30.07.2020 – 63/65-24 012/6--1) u. a. Anlagenband, Fassung Juni 2020 enthaltene Richtlinie für Windenergieanlagen in der aktuellen Fassung ist zu beachten, insbesondere Bauabnahme und Inbetriebnahme sowie wiederkehrende Prüfungen. (H)
- 2.25. Gleichzeitig mit der Baugenehmigung erteile ich Ihnen die Genehmigung gemäß § 10 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nieders. GVBl. S. 517) in der zurzeit gültigen Fassung. (H)

Baulasten:

- 2.26. Grundlage dieser Stellungnahme sind die eingetragenen Baulasten vom, zur Akte 1937-21-65:
- 23.06.2022.
 - 24.06.2022.
 - 27.06.2022.
 - 28.06.2022.
 - 30.06.2022.
 - 01.07.2022.
 - 04.07.2022.
 - 05.07.2022.
 - 10.08.2022.
 - 23.08.2022.
 - 24.08.2022.
 - 25.08.2022.
 - 26.08.2022.
 - 22.11.2022.
 - 28.11.2022.
 - 20.01.2023.

Statik:

- 2.27. Es dürfen nur tragende Bauteile errichtet werden, die abschließend vom Prüfenieur für Baustatik geprüft und freigegeben worden sind. Die Gebühren der statischen Prüfung sind vom Bauherrn zu übernehmen. (A)
- 2.28. Die in den geprüften Nachweisen zur Standsicherheit bzw. - soweit vorhanden - dem Prüfbericht zum Nachweis der Standsicherheit getroffenen Auflagen und Hinweise sind zu beachten. Änderungen, die sich konstruktiv aus der bautechnischen Prüfung ergeben haben, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. (A)
- 2.29. Die mit Prüfnummer: 522038 K, Prüfbericht Nr. 1, vom 23.06.2022 (Eriksen Oldenburg, Prof. Dr.- Ing. Manuel Krahwinkel) geprüfte statische Berechnung wird mit den darin gemachten Auflagen und Grüneintragungen Bestandteil dieser Genehmigung. (H)
- 2.30. Die statisch erforderlichen Bauabnahmen nach § 77 NBauO Abs. 1 Nr. 1 erfolgen durch den für die Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüfenieur. Der Umfang der Abnahmen (Bewehrungs- und Konstruktionsabnahmen) ist dem Prüfbericht zu entnehmen.
Diese Abnahmen sind direkt beim Prüfenieur anzumelden. (H)
- 2.31. Die Gutachten zur Gesamtturbulenz und Standorteignung (gem. WZ S nach DIBt 2012, für die Anlage W 22) werden mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweisen Bestandteil dieser Genehmigung.(H)

Brandschutz:

- 2.32. Bei Verwendung der optionalen CO₂-Löschanlage sind die Anforderungen an den Schutz von anwesenden Personen besonders zu beachten. Auf die Ausstattung mit Löschanlagen ist durch entsprechende Piktogramme hinzuweisen.

Bei Unterbringung von Transformatoren / elektrischen Anlagenteilen wird dies auch für den Turmfuß empfohlen, da durch die isolierte Lage der Windenergieanlagen ggf. mit entsprechend längeren Hilfsfristen der öFF und aufgrund der massiven verschlossenen Eingangstüren mit verlängerten Zugriffszeiten für den Erstangriff mittels Tanklöschfahrzeug gerechnet werden muss.

Es wird empfohlen in Absprache mit der öFF eine gewaltfreie Zutrittsmöglichkeit zu den Transformatoren / elektrischen Anlagenteilen z.B. in Form eines Schlüsseltresors mit Feuerwehrschißung am Turmfuß zu schaffen, um einen frühestmöglichen Erstangriff durchführen zu können. (H)

- 2.33. Mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr ist für die Erstellung eines Einsatzplanes Ortskenntnis, Zutritt und Anfahrtsregelung abzustimmen.

Der den Antragsunterlagen beigefügte „Feuerwehrplan“ ist gem. DIN 14095 auszuführen, u den textlichen Teil zu ergänzen und der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr in von dort erforderlicher Ausfertigung (Größe, Ausführung) und ausreichender Anzahl zu Verfügung zu stellen. Die Ausführung des Plans ist vorab als bearbeitbare PDF Datei mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr über die Brandschutzdienststelle abzustimmen. (H)

- 2.34. Die Löschwasserversorgung ist im Einvernehmen mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr, der Gemeinde und der Brandschutzdienststelle sicherzustellen.

Erfolgt die Löschwasserversorgung über eine (dann zu errichtende) Saugstelle an der offenen Wasserentnahmestelle am Gewässer Käseburger Sieltief – Querung Renkenhellmer, sind Lage, Ausgestaltung und Kennzeichnung der Entnahmestelle in Absprache mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr / resp. dem Gemeindebrandmeister und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Alternativ kann in Absprache mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr / resp. dem Gemeindebrandmeister und der Gemeinde ein Löschwasserbrunnen min. mittlerer Ergiebigkeit (min. 800 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden) nach DIN 14220 außerhalb des Trümmerschattens der WEA errichtet werden.

Für die Aufstellung des entnehmenden Fahrzeuges ist eine ausreichend dimensionierte und tragfähige Aufstellfläche gem. DIN 14090 in entsprechender Lage zur Entnahmestelle in Absprache mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr / resp. dem Gemeindebrandmeister und der Brandschutzdienststelle anzulegen.

Im Rahmen der Schlussabnahme ist der Nachweis der gesicherten Löschwasserversorgung in Absprache mit der Brandschutzdienststelle sowie der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Genehmigungsbehörde zu erbringen. (H)

- 2.35. Die vorgesehenen Feuerlöscher sind regelmäßig min. jedoch alle 2 Jahre durch Sachkundige zu überprüfen. Ein Vermerk über die Prüfung ist gut sichtbar und dauerhaft auf dem Feuerlöscher anzubringen.

Weitergehende Anforderungen aus dem Anforderungsprofil der gewerblichen Berufsgenossenschaften bleiben hiervon unberührt.

Bei Einsatz von Schaumlöschern ist ggf. ein entsprechender Frostschutz zu berücksichtigen. (H)

- 2.36. Beim Einsatz von CO₂-Löschern sind die jeweiligen kritischen Konzentrationen, von denen an eine Gefährdung von Personen besteht, für den Nutzungsbereich durch die Betreiberin oder den Betreiber zu ermitteln, festzulegen und zu dokumentieren. Bei Kohlendioxid ist ab einer Konzentration von 5 Vol.-% mit Gesundheitsschäden zu rechnen und ab einer Konzentration von mehr als 8 Vol.-% besteht Lebensgefahr! (H)

Eine Gefährdung von Personen ist in der Regel nicht gegeben bei Objekten und Räumen, die offen sind oder bei denen auf Grund ihrer Größe oder Bauweise auch bei Ausströmen der gesamten Löschmitteleinsatzmenge die Löschgas-Konzentration unter und die Sauerstoff-Konzentration über dem für eine Personengefährdung kritischen Grenzwert bleibt.

Beim Einsatz von CO₂ ist dies der Fall, wenn die CO₂-Konzentration im Arbeits- oder Verkehrsbereich unter 5 Vol.-% bleibt und die Sauerstoff-Konzentration nicht unter 15 Vol.-% abgesenkt wird.

(Faustformel: je kg CO₂ min. 6 m² Raumfläche bei einer Raumhöhe von min. 2,00 m)

Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, Stützpunkt Oldenburg:

- 2.37. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (H)

3. Immissionsschutz

- 3.1. Das Geräuschimmissionsgutachten für den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom 20.05.2012, Ingenieurbüro PLANKon Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg, Blumenstraße 26, 26121 Oldenburg mit der Berichtsnummer: PK 2021012-SLG ist Bestandteil

der Genehmigung.

- 3.1. Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte (siehe o.g. Gutachten Seite 26 Tabelle 5) gelten folgen Immissionsrichtwerte:

Wohnen (WA) [IP 01]:

tagsüber	(06.00 h - 22.00 h)	55 dB(A)
nachts	(22.00 h - 06.00 h)	40 dB(A)

Für folgende Zeiten ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die angrenzende Wohnbebauung (WA) die erhöhte Störwirkung von Geräuschen mit einem Zuschlag von 6 dB (A) zu berücksichtigen:

- an Werktagen: 06.00 bis 07.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr
- an Sonn- u. Feiertagen: 06.00 bis 09.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr

Außenbereich (MI) [IP 2 – 19]

tagsüber	(06.00 h - 22.00 h)	60 dB(A)
nachts	(22.00 h - 06.00 h)	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.2. Die dem Lärmschutzgutachten zugrundeliegenden nachfolgend aufgeführten maximalen Oktav-Schalleistungspegel werden entsprechend des schalltechnischen Berichts wie folgt festgesetzt:

Tags: Oktavband WEA 1 – 3 Betriebsmodus „Mode PO5600“

f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
Oktavband L_{WA} ohne Zuschläge [dB (A)]	85,6	93,4	98,2	100,1	98,9	94,8	87,7	77,6

Nachts: Oktavband WEA 1 – 3 Betriebsmodus „Mode SO6“

f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
Oktavband L_{WA} ohne Zuschläge [dB (A)]	79,0	86,7	91,4	93,1	92,0	87,8	80,7	70,6

- 3.3. Ton- und impulshaltige Geräusche dürfen von den Anlagen nicht ausgehen. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. (A)
- 3.4. Frühestmöglich nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss von einer nach § 29b BImSchG für das Land Niedersachsen bekannt gegebene Messstelle überprüft werden, ob die zulässigen Schalleistungspegel eingehalten werden. Dazu ist der Schalleistungspegel der Windenergieanlage als Emission gemäß der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e. V., in der jeweils aktuellen Fassung, zu messen.
Alternativ zur Messung der Emissionen können die Immissionen der Anlagen als Beurteilungspegel der Zusatz- und Gesamtbelastung von einer nach § 26 BImSchG für das Land Niedersachsen bekannt gegebene Messstelle an mindestens einem der Immissionsorte laut Schallgutachten gemessen werden. Die Messung kann an einem Ersatzmessort erfolgen. (A)
- 3.5. Die Durchführung der Emissions- oder Immissionsmessungen sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. (A)
- 3.6. Für den Fall, dass die Immissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch den Betreiber unverzüglich Abhilfemaßnahmen einzuleiten und eine Nachmessung gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben. Die Überwachungsbehörde ist hierüber zu informieren.
Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen, z. B. Leistungsreduzierungen, ist zu dokumentieren. (A)
- 3.7. Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht gemäß der o. g. Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen erstellen zu lassen. Die Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht spätestens 1 Monat nach erfolgter Messung der Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form zu übersenden. (A)
- 3.8. Sollten auch nach Durchführung von Emissionsmessungen Zweifel an der Einhaltung der o. g. Immissionsbegrenzungen bestehen, so ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde zusätzlich durch Messung entsprechend den o. g. Vorgaben zu prüfen, ob die zulässigen Immissionswerte eingehalten werden. (A)
- 3.9. Das Schattenwurfgutachten für den Betrieb von drei Windenergieanlagen am Standort Oldenbroker Feld, 26939 Ovelgönne vom 20.05.2021, Ingenieurbüro PLANKon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg, Blumenstraße 26, 26121 Oldenburg mit der Berichtsnummer: PK 2021012-STG ist Bestandteil der Genehmigung (A).
- 3.10. Es ist sicherzustellen, dass die Bewohner von Wohn- und Bürogebäuden im Einwirkungsbereich der Anlagen astronomisch maximal möglich nicht länger als 30 Minuten je Tag und max. 30 Stunden je Jahr (Gesamteinwirkung aller WEA im Einwirkungsbereich) durch Schattenschlag oder Reflexion belästigt werden. Durch Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, wird die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Std./Jahr begrenzt. Die ermittelten Daten zur Sonnenschein-

dauer und Abschaltzeit sind von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr zu dokumentieren; entsprechende Protokolle sind auf Verlangen des Landkreis Wesermarsch einzusehen. (A)

- 3.11. Vorkommnisse, wie Wegschleudern von Eisstücken, Herabfallen oder Wegschleudern von Teilen, unzulässige Überdrehzahlen oder Umstürzen der WEA sind unverzüglich der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch zu melden. Die Ursachen und notwendige Konsequenzen sind in Abstimmung mit den Behörden ggf. durch Sachverständige ermitteln zu lassen. (A)
- 3.12. Die WEA muss an eine ständig mit sachkundigem Personal besetzte Fernüberwachungsstelle angeschlossen sein, der alle sicherheitsrelevanten Betriebsdaten übermittelt werden. Die Auslösung des Sicherheitssystems muss in der Fernüberwachungsstelle signalisiert werden. (A)
- 3.13. Zu den über den Anlagenbetrieb zu erfassenden Daten muss auch die in das Netz abgegebene Leistung gehören. Diese Daten müssen über mindestens zwölf Monate zurück verfolgbar sein. (A)

4. Arbeitsschutz

4.1. Errichtung

Bei der Errichtung der WEA sind insbesondere die nachfolgenden baustellenspezifischen Anforderungen zu beachten:

- Für die Errichtung sind die Vorgaben der Baustellenverordnung zu berücksichtigen. Auf die Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 2 Abs. 3 Baustellenverordnung den/die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/in gemäß § 3 Abs. 1 Baustellenverordnung sowie die Unterlage für spätere Arbeiten gemäß §3 Abs. 2 Nr. 2 Baustellenverordnung wird hingewiesen.
- Vor Einrichten der Baustelle hat der Bauherr einen Sicherheits- und Gesundheitsplan gem. der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu erstellen/erstellen zu lassen.
- Es dürfen nur ausgebildete Kranführer bzw. Anschläger eingesetzt werden.
- Zwischen Kranführer und Einweiser/Anschläger ist jederzeit eine geeignete Kommunikation sicherzustellen.
- Die Baustellenordnung mit sicherheitsrelevanten Aspekten muss allen Beteiligten (z. B. Kranfirma, Lieferanten, Monteure) bekannt sein; die Unterweisung ist zu dokumentieren.

- Eine Baustellenausstattung mit Aufenthaltsräumen, Toiletten mit Handwaschgelegenheit, geprüften Arbeitsmitteln, Rettungstrage, Erste Hilfe Material usw. ist zur Verfügung zu stellen.
- Während der Montage von Steigschutzsystemen sind unabhängig wirksame Absturzsicherungen zu verwenden; Leitern mit einem Steigschutzsystem dürfen erst nach Freigabe mit einem Läufer benutzt werden. (A)

Hinweise zu 4.1:

Während der Errichtungsphase sollen sich Beschäftigte nicht alleine in Anlagenbereichen wie Gondel oder Turm aufhalten, wenn diese im Notfall nur schwer oder mit hohem Zeitaufwand durch die Teamkollegen zu erreichen sind.

4.2. Betriebsphase

Die Servicetechniker müssen für den speziellen Windenergieanlantyp unterwiesen und geschult sein. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Schaltungen bzw. Montagearbeiten an Nieder- und Mittelspannungsanlagen dürfen nur von schaltberechtigten Personen nach vorheriger Freischaltung durchführt werden.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden:

- vor der ersten Inbetriebnahme
- nach einer Änderung oder Instandsetzung
- vor der Wiederinbetriebnahme
- in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3).

Nach Installation der Turm-Aufstiegshilfe (hier: Aufzugsanlage im Sinne Anh. IV Nr. 17 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) sind diese gem. BetrSichV, §§ 15 und 16 vor Inbetriebnahme und in der Folge wiederkehrend durch Sachverständige einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) für überwachungsbedürftige Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen. Die Bescheinigungen über die Prüfungen sind vom Betreiber vorzuhalten. (A)

Hinweis zu 4.2.

Während der Betriebsphase sollen sich Beschäftigte nicht alleine in Anlagenbereichen wie Gondel oder Turm aufhalten, wenn diese im Notfall nur schwer oder mit hohem

Zeitaufwand durch die Teamkollegen und externe Rettungskräfte zu erreichen sind.

4.3. Rettung und Erste Hilfe

Gem. § 11 BetrSichV muss der Betreiber sicherstellen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können.

Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen.

Ein wirksamer Notruf aus jedem Teil der Anlage muss jederzeit gewährleistet sein.

Den Rettungskräften ist ein mit diesen vorab abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der Windenergieanlagen mit Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger; technische Angaben über die Anlage u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren.

Bei den Rettungskonzepten für den Gondelbereich, Turm, Aufstiegshilfe, Turmkeller etc. ist sicherzustellen, dass die Schnittstellen aller Verfahren aufeinander abgestimmt und die Beschäftigten in den uns mit Mail vom 17.11.2022 vorgelegten Rettungskonzepten der gesamten Anlage unterwiesen werden. Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass Einrichtungen und Sachmittel sowie entsprechend qualifiziertes Personal für eine wirksame Hilfeleistung in Notfällen zur Verfügung stehen, entsprechende Abläufe festgelegt sind und trainiert werden. Übungsabläufe sind nachhaltig zu dokumentieren.

Die Übungsdokumentationen sind dem GAA Oldenburg auf Verlangen vorzulegen.

Dem GAA Oldenburg ist eine Teilnahme an Übungen vor Inbetriebnahme der WEA zu ermöglichen. (A)

Hinweise zu 4.3

Wenn außerbetriebliche Stellen (z. B. Feuerwehr, Rettungsdienst) über ihre alltäglichen Aufgaben hinaus im Rahmen der Notfallorganisation z.B. Höhenrettung eingeplant werden, müssen sie aktiv bei der Planung und durch Übungen einbezogen werden. D.h.

- Information der örtlich zuständigen Einsatzkräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) in Form von Besichtigung, Übung usw.
- Abstimmung von Ersatzmaßnahmen mit den örtlichen zuständigen Einsatzkräften bei auftretenden Veränderungen (z.B. vorübergehende/dauerhafte Beeinträchtigung der vorgesehenen Anfahrtswege)
- Information der Leitstelle bei Änderung an den mitgeteilten Informationen (z. B. Änderung Anfahrt, Erreichbarkeit)

Die Bedienungsanleitung für die Aufstiegshilfe sowie passende Läufer in ausreichender Anzahl für den Aufstieg mit der Leiter müssen den Rettungskräften an vorab vereinbarten Orten für den Notfall zur Verfügung gestellt werden.

Die Möglichkeit des Zugangs durch die Turmtür ist sicherzustellen

Übungen in einer realen Windkraftanlage oder in einem sog. Mock-up durchgeführt werden. Bei Übungen mit Absturz- oder Verletzungsgefahr sollten Dummy-Puppen mit realistischem Gewicht (mind. 70 kg) anstelle realer Personen eingesetzt werden.

5. Luftfahrtbehörde

5.1. Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-Hindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAV AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

5.1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

5.1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

Die Installation und die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) bedarf der gesonderten Genehmigung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

5.1.3. Installation

Die „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

5.1.4. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlssteuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/ 707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und

die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

5.1.5 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

5.2. Veröffentlichung

5.2.1. Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

4212/30316-3 (82/21)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 3545-c)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NHN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweise:

1. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
2. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV (gebührenpflichtig). Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
3. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.
4. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

6. Naturschutz

- 6.1. Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Kein Baubeginn in der Zeit von 1. März bis 30. Juni. Die Wegnahme von Gehölzen hat in der Zeit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen. Bau und Inanspruchnahme von Flächen sollten im Herbst/ Winter erfolgen, so dass Störungen des Brutgeschäfts auf der Fläche lebender Vogelarten vermieden werden. (A)
- 6.2. Ist es nicht vermeidbar, dass die Bauzeit und die Anlage und Nutzung der Zuwegung innerhalb der Brutzeit stattfinden, ist durch eine biologische Baubegleitung und geeignete Maßnahmen (Vergrämung, Gelegeschutz, Umsetzung etc.), insbesondere in der Zeit von Anfang März bis Ende Juli sicher zu stellen, dass Störungen und Beeinträchtigungen von Arten im Bereich der baulich beanspruchten Flächen, Gehölze und Gewässer vermieden werden. (A)
- 6.3. Mit der Durchführung der biologischen Baubegleitung ist ein geeignetes Büro zu beauftragen. Dem beauftragten Büro und seinen Mitarbeitern sind von Seiten des Vorhabenträgers sämtliche Information, die zur Durchführung des Auftrages und zur Sicherstellung des Artenschutzes notwendig sind, zur Verfügung zu stellen. Vor Beginn der Bauarbeiten weist der Vorhabenträger der Genehmigungsbehörde den Abschluss eines geeigneten Vertrages zur Durchführung der biologischen Baubegleitung nach. Während der Bauarbeiten ist im Rahmen der baubiologischen Begleitung ein wöchentlicher Bericht über den Fortgang der Arbeiten, die durchgeführten Kontrollmaßnahmen, die hierbei festgestellten Arten und die durchgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu erstellen und der

UNB zuzuleiten (thomas.garden@wesermarsch.de). (A)

- 6.4. Soweit nicht in der Genehmigung genauer bezeichnet, sind die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom November 2021 beschrieben auszuführen. (A)
- 6.5. Freistehende Fundamente der Windenergieanlagen sind anzuböschen und mit einer Grünlandmischung anzusäen. (A)
- 6.6. Die während der Baumaßnahmen erforderlichen temporären Flächenbefestigungen werden spätestens zum Ende der Bauphase zurückgebaut, die Flächen werden in den vorherigen Zustand zurückversetzt. (A)
- 6.7. Während der Bauphase ist zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie den Arbeitshilfen BVB Merkblatt 2 – bodenkundliche Baubegleitung und Geoberichte 28 des LBEG – Bodenschutz beim Bauen durchzuführen. Das Konzept zu bodenkundlicher Baubegleitung, Bodenschutz und Bodenmanagement der Böker und Partner, Beratende Ingenieure und Geologen vor (2021) ist zu beachten und an die aktuellen Erfordernisse anzupassen. (A)
- 6.8. Für die Farbgebung der Rotorblätter ist ein mattierter Anstrich zu verwenden, um Lichtreflexionen zu vermeiden. (A)
- 6.9. Die Tageskennzeichnung ist ausschließlich auf die farbliche Gestaltung der Anlagen zu beschränken. Die Kennzeichnung durch weißes Blitzfeuer ist nicht gestattet. (A)
- 6.10. Als Lichtquelle für die Nachtkennzeichnung sind LED-Leuchten zu verwenden. Die Nennlichtstärke der Befuerungseinrichtung ist je nach Sichtweite auf das nach AVV unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Bei der Nachtkennzeichnung durch Blinkfeuer ist der Takt der einzelnen Lichtquellen des Windparks auch mit den benachbarten Anlagen zu koordinieren. (A)
- 6.11. Die Nachtkennzeichnung des Windparks erfolgt gemäß 5.1.2. als bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK). Die Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung erfolgt mit Aufnahme des Betriebes der Windenergieanlage. (A)
- 6.12. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Kollisionsverlusten von Fledermäusen an Windenergieanlagen ist der Betrieb der Anlagen jeweils im Zeitfenster von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang in folgenden Zeiträumen und bei folgenden Windgeschwindigkeiten Betriebseinschränkungen einzuhalten (A):

WEA 01: Abschaltung vom 01.08. bis 30.09.

WEA 02: Abschaltung vom 11.06. bis 30.09.

WEA 03: Abschaltung vom 01.05. bis 20.06. und vom 21.07. bis 10.10.

Die Windenergieanlagen sind abzuschalten bei Niederschlagsfreiheit, bei Temperaturen von über 10° Celsius und zum Schutz der Rauhauffledermaus bei Windgeschwindigkeiten von ≤ 7 m/sec. Die Windenergieanlagen sind nur

abzuschalten, wenn alle Parameter gleichzeitig erfüllt sind.

- 6.13. Zur Kompensation von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sowie von Arten und Lebensgemeinschaften sind folgende Maßnahmen durchzuführen. (Genauere Lage im LBP beschrieben) (A):

Maßnahme 01	Gemarkung Oldenbrok; Flur 2; Flurstücke 279/3 (tlw.), 286 (tlw.), 287 (tlw.), 276, 277/1, 274/1 (tlw.), 273, (tlw.) 271 (tlw.)	Störungsarmes Intensivgrünland Auf 4,4 Hektar	Durchführung nach Maßgabe LBP von Nov. 2021
Maßnahme 02	Gemarkung Oldenbrok; Flur 7; Flurstücke 194/1 und 199/1 (jeweils tlw.)	Waldfläche am Sieltief	Durchführung nach Maßgabe LBP von Nov. 2021
Maßnahme 03	Gemarkung Oldenbrok; Flur 5; Flurstücke 92/22 (tlw.)	Gehölzanpflanzung	Durchführung nach Maßgabe LBP von Nov. 2021
Maßnahme 04	Gemarkung Oldenbrok; Flur 2; Flurstücke 279/3 (tlw.), 286 (tlw.), 287 (tlw.), 276, 277/1, 274/1 (tlw.), 273, (tlw.) 271 (tlw.)	Anlage dauerhaft wasserführender Senken	Durchführung nach Maßgabe LBP von Nov. 2021

- 6.14. Die Kompensationsmaßnahme ist auf der dafür bereitgestellten Fläche für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen in Abteilung II des Grundbuches des zuständigen Amtsgerichtes zugunsten des Naturschutzes/ LK Wesermarsch FD Umwelt rechtlich abzusichern. Eine beglaubigte Abschrift der Grundbucheintragung ist der Genehmigungsbehörde vor Betriebsaufnahme vorzulegen. Die Umsetzung ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. (A)

Begründung:

Die Maßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des §14 BNatSchG dar. Die angeordneten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gründen sich auf §14 ff BNatSchG und auf §44 bzw. §45 BNatSchG.

7. Untere Wasserbehörde

- 7.1. Plangenehmigung für temporäre und dauerhafte Gewässerverrohrung und für Verlegung von Gräben im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen im Repowering des Windparks Oldenbroker Feld I

Gleichzeitig mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteile ich dem Vorhabenträger und seinen Rechtsnachfolgern die wasserrechtliche

Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für den Gewässerausbau im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Oldenbroker Feld I, Repowering BA 1 für

Maßnahme D 1 und D 2 temporäre Grabenverrohrung auf einer Länge von 26 m
Maßnahme D 3 Neubau eines dauerhaften Durchlassbauwerkes auf einer Länge von 12 m

Maßnahme D 4 temporärer Grabenverrohrung auf einer Länge von jeweils 10 m

Maßnahme D 5 temporäre Grabenverrohrung auf einer Länge von jeweils 40 m

Maßnahme D 6 Grabenverrohrung auf einer Länge von 63 m

Maßnahme Rückbau von Durchlassbauwerken die im Zuge des Repowering nicht mehr benötigt werden.

Folgende Nebenbestimmungen sind bei der Ausführung der beantragten plangenehmigten Maßnahmen zu beachten:

Auflagen für Ziele des Wasserhaushalts:

- 7.2. Die zu verrohrenden Gewässer sind vor Baubeginn (Einbau der Rohre) gründlich aufzureinigen bzw. zu entschlammen, um die feste Gewässersohle festlegen zu können.
- 7.3. Die Sohlen der Durchlässe sind den festen vorhandenen Gewässersohlen anzugleichen.
- 7.4. Die Durchlässe sind so zu verlegen, dass ein Absacken der Verrohrungen ausgeschlossen wird.
- 7.5. Die Verrohrungen sind im Gefälle der Gewässer zu verlegen.
- 7.6. Die Rohre sind gemäß dem vorhanden Bestick des Grenzgrabens sowie auf einem ausreichend tragfähigen Untergrund gegebenenfalls auf einem Bohlenrost, gegen Versackungen sach- und fachgerecht zu sichern und zu befestigen.
- 7.7. Die Ein- und Auslaufseitigen Stirnseiten der Verrohrungen sind standfest zu errichten. Dieses kann durch eine feste Aufkleidung oder in abgeböschter Form mit einer Neigung von 1 : 1,5 naturnah erfolgen.
- 7.8. Die Ein- und Auslaufbereiche der Durchlässe sind in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Steinschüttungen, zu sichern.
- 7.9. Bei Verrohrungen mit einer Gesamtlänge von ca. 40 m oder mehr ist für die spätere Durchführung der Unterhaltung ein Revisionsschacht vorzusehen und einzubauen.
- 7.10. Die Unter- und Erhaltung sowie die laufende Reinigung der Verrohrungen und der Bauwerke obliegen dem Genehmigungsinhaber bzw. dessen Rechtsnachfolger. Der ordnungsgemäße Wasserdurchfluss durch die Verrohrungen ist dauerhaft sicherzustellen.

- 7.11. Die Beseitigung von Schäden, die durch die Erstellung oder das Vorhandensein der Verrohrungen entstehen könnten, gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers bzw. dessen Rechtsnachfolger.
- 7.12. Sollten sich Unzulänglichkeiten bei der Entwässerung einstellen, die auf das Vorhandensein der Verrohrung der Gewässer zurückzuführen sind, hat der Genehmigungsinhaber bzw. dessen Rechtsnachfolger alle erforderlichen Maßnahmen unverzüglich und auf eigene Kosten durchzuführen die erforderlich sind, um die Unzulänglichkeiten zu beseitigen.
- 7.13. Die Braker Sielacht ist von sämtlichen Ansprüchen –auch Dritter-, die durch die Realisierung des vorgelegten Entwässerungskonzeptes entstehen könnten, freizustellen.
- 7.14. Die Grabenverlegungen und die Verrohrungsarbeiten sind mindestens, wie in den aufgeführten Querschnitten dargestellt, auszuführen.
- 7.15. Die temporären Verrohrungen sind nach Abschluss der Errichtung der WEA wieder aus dem Gewässer zu entfernen.

Auflagen für Ziele des Naturschutzes:

- 7.16. Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Zu deren Aufgaben zählt u.a. die Untersuchung der überplanten Grabenabschnitte vor Beginn der Baumaßnahme. Pflanzenbestände der geschützten und gefährdeten Arten, die in den überplanten Grabenabschnitten festgestellt wurden, sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vor Baubeginn aus dem betroffenen Grabenabschnitt zu entnehmen und an anderer ungestörter Stelle wieder ein zusetzen. Mit der Durchführung der biologischen Baubegleitung ist ein geeignetes Büro zu beauftragen.
- 7.17. Die Temporär überplanten Grabenabschnitte sind im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Kompensation kann, wie beschrieben, erfolgen.

Hinweise zur Plangenehmigung:

- 7.18. Diese Plangenehmigung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Plangenehmigung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Genehmigungen, insbesondere Genehmigungen nach den Vorschriften des Bau-, Gesundheits- und Gewerberechts. Privatrechtliche Genehmigungen sind gesondert einzuholen.
- 7.19. Der Genehmigungsinhaber hat sich vor Durchführung der Maßnahme zu vergewissern, dass im Bereich der Maßnahme keine Versorgungsleitungen (z.B. der EWE AG, der Telekom, des OOWV) vorhanden sind. Evtl. erforderliche Sicherungsmaßnahmen an vorhanden Leitungen gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers.

Allgemeine Hinweise zum Wasserrecht:

- 7.20. Genehmigungen und Erlaubnisse nach dem Wasserrecht, die nicht in die zu erteilende BImSchG-Genehmigung einkonzentriert werden, sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch zu beantragen. (H)
- 7.21. Bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die „Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – AwSV) zu beachten.

8. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

- 8.1. Bei der Verwertung von Recyclingmaterial im Wegebau sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zu berücksichtigen.
Die geplanten Wege und die Kranaufstellfläche soll in Schotterbauweise mit einem entsprechenden Unterbau hergestellt werden. Sollte es sich beim vorgesehenen Schotter um einen Recyclingbaustoff handeln, so muss die Qualität des Schotters den einschlägigen Verordnungen genügen. Vor Baubeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch durch Vorlage der chemischen Untersuchung und daraus resultierender Festlegung der Zuordnungswerte die Qualität des Schotters nachzuweisen. (A)

- 8.2. Das mit den Antragsunterlagen vorgelegte Konzept zur Umsetzung der bodenkundlichen Baubegleitung ist vor Baubeginn zu aktualisieren um den Bauzeitenplan und mir zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen.

Grundlage dieses Konzeptes ist das BVB Merkblatt 2: Bodenkundliche Baubegleitung – Leitfaden für die Praxis“ (Bundesverband Boden) sowie die GeoBerichte 28 – Bodenschutz beim Bauen, herausgegeben vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover. Grundsätzliches Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist die Vermeidung oder Minderung möglicher Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen im Zuge von Baumaßnahmen. (A)

- 8.3. Die im Konzept der bodenkundlichen Baubegleitung vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind umzusetzen. (A)

- 8.4. Sollten wieder erwarten im Zuge der Erdbauarbeiten im Windpark organoleptische Auffälligkeiten auftreten, die auf das Vorkommen von sulfatsauren Böden hinweisen, ist mit dem Bodenkundler das weitere Vorgehen abzustimmen. Die untere Bodenschutzbehörde ist zu informieren. (A)

- 8.5. Nach den Karten des NIBISKartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover liegt der Windpark Oldenbroker Feld I Repowering BA 1 in einem Gebiet, in dem nicht mit dem Auftreten von sulfatsauren Böden gerechnet werden muss. (H)

- 8.6. Die Geologie des Windparks wird wie folgt angesprochen:
marinogene Substrate ohne sulfatsaure Böden, junge See- und Flussmarschen ohne

die Bildungsbedingungen für sulfatsaure Böden.

Maßnahme: Erkundungsmaßnahmen nur in begründeten Ausnahmen

9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- 9.1 Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens Infra I 3_II-767-21-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen. (A)

10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Verkehr)

- 10.1 Die Erschließung des Windparks ist über eine bestehende Zufahrt mit Anschluss an die B 211 in Abschnitt 85 bei Station 700 geplant. Gemäß der Vorlage eines Schleppkurvenplanes ist nur ein temporärer Ausbau der Zufahrt für den Transport der Rotoren und Anlagenteile erforderlich.

Der temporäre Ausbau der Zufahrt ist im Hinblick auf den Bauablauf und die Verkehrsführung im Zuge der B 211 mit der Straßenmeisterei Brake abzustimmen. Mit dem Transport der Anlagenteile der Windenergieanlagen darf erst nach Abnahme der Zufahrt durch die Straßenmeisterei Brake begonnen werden. (A)

- 10.2 Es ist im Verlauf der Transporte sicherzustellen, dass kein Befestigungsmaterial auf die Fahrbahn gelangt.

Es besteht die Verpflichtung des Vorhabenträgers den gesamten Transportweg und den Einmündungsbereich der Zufahrt zu reinigen. (A)

- 10.3 Der Kurzbeschreibung des Vorhabens und der Fahrtwegprüfung sind zu entnehmen, dass die äußere Erschließung über die Bundesstraßen 211, 212 und 437 erfolgen soll. Auf dem Transportweg werden vorübergehende bauliche Maßnahmen notwendig werden (z.B. Abbau von Schildern, Ausbau von Kreuzungen).

Die Demontage der Lichtsignalanlage im Kreuzungsbereich B 211 / B 212 darf nur durch die Fachfirma Sila Service GmbH, 26160 Bad Zwischenahn vorgenommen werden.

Die Schrankenanlagen in den Kreisverkehren im Zuge der B 211 dürfen nur geöffnet werden. Sofern die Schranke entfernt werden muss ist die Abstimmung mit der Straßenmeisterei Brake erforderlich.

Schutzplanken dürfen **nicht demontiert** werden. Für den Transport der Anlagenteile und der Rotorblätter ist ein **Trailer mit hydraulischer Hebefunktion** zu verwenden.

III.

ALLGEMEINE HINWEISE

1. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, **insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.**
2. Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Landkreis Wesermarsch unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass
 - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden könne,
 - b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
3. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG **nicht** von der Genehmigung eingeschlossen werden.
4. Diese Genehmigung ergeht ebenfalls unbeschadet Rechte Dritter.
5. Verstöße gegen diesen Genehmigungsbescheid können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000, -- Euro geahndet werden.
6. Auf die Strafvorschriften der §§ 324 ff Strafgesetzbuch wird hingewiesen.

IV.

BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGUNG

Allgemein:

Mit Eingang vom 25.11.2021 beantragte der Träger des Verfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas En Ventus V 150.

Die Anlagenstandorte befinden sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Der für die Altanlagen maßgebliche Vorhabenbezogene Bebauungsplan (VB) Nr.1 wurde aufgehoben. Die Satzung zur Aufhebung des VB Nr.1 wurde am 22.10.21 rechtskräftig.

Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nach § 35 (3) Satz 2 BauGB nicht entgegen. Das rechtskräftige RROP 2019 des Landkreises Wesermarsch stellt im Bereich der Anlagenstandorte ein Vorranggebiet Windenergienutzung dar.

Die **Erschließung** des Vorhabens gemäß § 35 (1) Satz 1 BauGB ist ausreichend. Teile des für die Altanlagen erforderlichen Wegenetzes werden für die Neuanlagen weitergenutzt.

Eine Verpflichtungserklärung für den **Rückbau** der Neuanlagen bei dauerhafter Betriebsaufgabe liegt als Zulässigkeitsvoraussetzung i.S.d. § 35 (5) Satz 2 BauGB antragsgegenständlich vor. Der Vorhabenträger verpflichtet sich darüber hinaus, im Zuge des Repowerings 8 Altanlagen zurückzubauen. Dabei bezieht er sich auf den Durchführungsvertrag zum VB Nr. 1 und auf das Gutachten zur Bewertung der Rückbaubürgschaft (vgl. Anlage; Ausführungen hierzu befinden sich unter Ziffer 8.3. des Antrags). Dabei kommt der Vorhabenträger zu dem Schluss, dass die Regelungen zum Rückbau vollumfänglich und die Rückbaubürgschaft ausreichend hoch bemessen sei.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Da nach Prüfung der Unterlagen und der Ermittlung aller Umstände, die zur Beurteilung des Genehmigungsantrages von Bedeutung sind, insbesondere durch die Auferlegung der Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die vorstehend bezeichneten Pflichten erfüllt werden, war dem Antrag gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG und Bewertung des Vorhabens nach § 25 UVPG

Errichtung von drei Anlagen vom Typ Vestas En Ventus V 150, mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 127 m und einer Gesamtbauwerkshöhe von 202 m.

1. Umweltverträglichkeitsprüfung:

1.1 Einführung und Methodik

Die Firma Projekt Ökoinvest GmbH, Alexanderstr. 404b, 26127 Oldenburg hat beim Landkreis Wesermarsch die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesimmissionschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs **Typ Vestas En Ventus V 150**, 150 m Rotordurchmesser und 202 m Gesamthöhe, incl. aller erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen und Erschließungswegen im Zuge eine Repowering-Maßnahme beantragt. Die Nennleistung der Anlagen beträgt 5,6 MW. Ersetzt werden 4 Anlagen des Typs Vestas V66 und 4 Anlagen des Typs Vestas V80.

Der Antragsteller hat nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Eine Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich insbesondere aufgrund der kumulierenden Wirkung mit benachbarten Windenergieanlagen.

Aufgabe der genehmigenden Behörde ist es, nach UVPG im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz eine Prüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen, so dass die Umweltbelange berücksichtigt werden und entsprechend in die Gesamtabwägung mit einfließen. Neben weiteren Einzelregelungen stehen insbesondere das UVPG, BNatSchG und das NNatSchG als Prüfungsgrundlage zur Verfügung.

Die Prüfung erfolgt auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG) und der Bewertung der Schutzgüter gem. der Anlage 2 zum UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der relevanten Fachgesetze (§ 25 UVPG).

Zur Durchführung der Prüfung sind folgende Unterlagen herangezogen worden:

- Antrag und Unterlagen des Vorhabenträgers
- Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung, soweit sie sich konkret mit Umweltaspekten des beantragten Vorhabens beschäftigt haben.
- Einwendungen aus der öffentlichen Beteiligung/ Stellungnahme des Vorhabenträgers
- Sonstige Quellen

Im Einzelnen wurden auf der Grundlage der Bestandssituation eine schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung und -bewertung durchgeführt. Darauf aufbauend werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ermittelt und bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung werden Hinweise zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz erarbeitet, die sich größtenteils aus den umweltfachlichen Genehmigungsunterlagen (SAP, LBP, Umweltbericht) zur BImSchG - Genehmigung ergeben.

Zum Abschluss der Prüfung erfolgt eine schutzgutübergreifende und zusammenfassende Bewertung aller Umweltauswirkungen.

Ein „Scoping“ Termin (§ 15 UVPG) hat nicht stattgefunden. Die Antragsunterlagen wurden im Zeitraum vom 15.08.2022 bis einschließlich 15.09.2022 öffentlich ausgelegt. Dies wurde mit der Bekanntmachung vom 5.08.2022 öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen der Beteiligung bis zum 15.10.2022 gingen 2 fristgerechte und eine verfristete Stellungnahme ein.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin wurde der für 02.11.2022 angesetzte Erörterungstermin gemäß § 16 der 9. Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 6 BImSchG abgesagt. Die Absage wurde mit der Bekanntmachung vom 28.10.2022 öffentlich bekannt gemacht.

1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Geplant sind drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150. Die Anlagen besitzen eine Nabhöhe von 125,0 m und einen Rotordurchmesser von 150,0 m. Die Anlagenhöhe liegt bei 200,0 m, die Gesamthöhe bei ca. 202,5 m über Geländeoberkante. Die Nennleistung einer Windenergieanlage liegt bei 5,6 MW. Die Einrichtung einer „bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung“ (BNK) ist geplant.

Geplant ist eine Tiefgründung mit Festbeton- oder Ortbetonrammpfählen. Der Außendurchmesser (unterirdisch) beträgt ca. 21,5 m; damit nimmt das Fundament eine Fläche von ca. 362 m² ein. Das Betonfundament ragt ca. 2 m aus dem Boden heraus und wird angebösch. Die Fundamentunterkante liegt bei 1,20 bis 1,55 m unter Geländeoberkante (GOK).

Die dauerhaft anzulegenden Kranstellflächen werden geschottert und nehmen eine Fläche von insgesamt ca. 3.000 m² (3 x 1.000 m²) ein. Während der Bauarbeiten sind zusätzliche Hilfs-, Lager- und Montageflächen in der Größe von 4.500 m² erforderlich.

Ein zusätzlicher Wegeausbau im Sinne eines Stichweges ist lediglich bei der geplanten WEA Nr. 3 erforderlich. Der Wegeausbau erfolgt in Schotterbauweise. Die Strecke der dauerhaften Verrohrung beläuft sich auf ca. 135m.

Von den 13 Bestandsanlagen des Altwindparks werden durch das Repowering insgesamt 8 Altanlagen (4 x V66 und 4 x V80) im südlichen Teil demontiert. Die alten Betonfundamente verbleiben im Boden.

Das Vorhaben zum Repowering ist im Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld der Gemeinde Ovelgönne geplant, welches auch in der 28. Flächennutzungsplanänderung als Sonderbaufläche Windenergie dargestellt ist. Der Planbereich wird durch 2 Hochspannungstrassen gequert. Der Abstand des Planbereiches zur nächsten Wohnbebauung liegt bei ca. 750 m.

1.3 Geprüfte Alternativen

Die Standortfindung erfolgte auf der Grundlage der Entwicklungsplanung Windenergie und auf der Grundlage der 28. FNP Änderung der Gemeinde Ovelgönne.

Die Alternativenprüfung beschränkt sich daher auf Ausführungsalternativen am vorgesehenen Standort. Von dem Vorhabenträger werden die Anlagenstandorte so geplant, dass

- wertvolle Biotopflächen für die Fundamente und Kranstellflächen nicht in Anspruch genommen werden,
- eine möglichst effektive Ausnutzung des Windangebotes möglich ist,
- die vorhandenen Straßen und Wege weitgehend genutzt werden und sie sich optisch gut in der Höhe den jüngeren Bestandsanlagen anpassen.

1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen und Kompensationsmaßnahmen

Wesentliche Maßnahmen der Vermeidung wurden im Rahmen der Entwicklungsplanung Windenergie der Gemeinde Ovelgönne und der vorbereitenden Bauleitplanung überprüft. Im Sinne der Eingriffsvermeidung wurden die Belange von Natur und Landschaft dadurch berücksichtigt, dass harte und weiche Tabuzonen ausgeschlossen wurden. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch wurden zur Vermeidung einer „optisch bedrängenden Wirkung“ der Windenergieanlagen die Abstände zu Einzelwohngebäuden mit 600 m und zu Siedlungen mit 1000 m so groß gewählt, dass eine optisch bedrängende Wirkung der Anlagen nach der Rechtsprechung ausgeschlossen werden kann.

In der Ausführungsplanung zum Windpark wurden **folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** berücksichtigt:

(Laut LBP)

Mensch und menschliche Gesundheit

- Schattenwurfbedingte Abschaltzeiten
- Schallreduzierter Betrieb bei Nacht

Pflanzen und Biotoptypen

- Kontrolle von Vorkommen geschützter und gefährdeter Pflanzenarten
- Schutz von Biotopen nach § 30 während der Bauphase

Brutvögel

- Bauzeitenregelung
- Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn
- Vergrämung vor Brut- und Baubeginn
- Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches

Fledermäuse

- Kontrolle von Bäumen / Baumhöhlen vor Baubeginn
- Nächtliche Abschaltzeiten

Amphibien

- Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn und ggfs. Umsetzung

(Laut Umweltbericht)

Pflanzen und Tiere

- Hohe Nabenhöhen und damit verbundene vergleichsweise große Freibereiche unterhalb der Rotorspitzen führen zu einem verminderten Kollisionsrisiko für die niedrig jagenden Greifvögel.
- Positive Auswirkung für Fledermäuse, da die 3 neuen Repoweringanlagen vom Käseburger Sieltief und seinen begleitenden Gehölzstrukturen abrücken.
- Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird auf ein Minimum beschränkt und der Ausbau erfolgt als wassergebundene Schotterbefestigung
- Entsiegelung von Flächen
- Der Zugriff auf wertvolle Biotope wird möglichst vermieden.

- Durch den Wegeausbau werden keine neuen die Natur störenden Wege-Verbindungen geschaffen.

Boden

- Boden(voll)versiegelungen finden nur kleinräumig statt. Wege in wassergebundener Decke (Reduzierung des Ausmaßes der Bodenversiegelung).
- Entsiegelung durch Rückbau der Altanlagen.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch unsachgemäßen Umgang mit Bau- und Betriebsmitteln
- Wartung der Anlagen nach Stand der Technik.

Wasser

- Versiegelungen finden nur kleinräumig statt.
- Rückbau der Altanlagen einschließlich ihrer Erschließungsflächen
- Der Aushub für das Fundament wird auf maximal 2,35 m unter GOK beschränkt.
- Keine Grundwasserabsenkung während der Fundamentlegung.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch unsachgemäßen Umgang mit Bau- und Betriebsmitteln
- Wartung der Anlagen nach Stand der Technik.

Klima/ Luft

- Die Erzeugung von regenerativer Energie hat positive Auswirkungen auf das Klima.

Landschaftsbild

- Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)
- Der Eingriff findet überwiegend auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen statt.
- Die geplanten WEA werden im deutlich vorbelasteten Raum errichtet.
- Rückbau von 8 Altanlagen.
- Das vorhandene Wegenetz ist bereits gut ausgebaut.
- Sämtliche elektrischen Anschlüsse werden unterirdisch verlegt.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Die geplanten WEA werden im vorbelasteten Raum im Anschluss an bereits bestehende Anlagen errichtet und zudem werden 8 Altanlagen zurückgebaut.
- Zur Minimierung nachteiliger Wirkungen auf das Schutzgut Mensch werden dreiflügelige Rotoren verwendet und die Ausgestaltung der Anlagen hinsichtlich Höhe, Typ, Laufrichtung und Laufgeschwindigkeit synchronisiert.
- Wahl einer angepassten und mattierten Farbgebung.
- Vermeidung bzw. Reduzierung von Lichtemissionen durch eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) vorgesehen.

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Entsiegelung eines landwirtschaftlichen Weges
- Entwicklung einer extensiven Grünlandfläche mit Wasserhaltung.
- Anlage einer Blänke bzw. eines temporären Flachgewässers

Die Kompensation erfolgt im Bereich der Gemeinde Ovelgönne in der Gemarkung Oldenbrok in der Nähe des Windparks.

2. Darstellung der möglichen Umweltwirkungen anhand der Schutzgüter nach §11 UVPG

2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Nördlich der geplanten Anlagen befindet sich in einem Abstand von 1.500 m die Ortslage Mittelort/ Vedhusen. Der Abstand zu Einzelgehöften beträgt mind. 820 m. Es besteht eine Vorbelastung durch den bereits vorhandenen Windpark. Zudem ist der Bereich durch die B211 und Hochspannungsleitungen vorbelastet.

Die Anlagen sind als Repoweringvorhaben in einem Bereich, in dem bereits Windenergieanlagen bestehen. Diese werden im Zuge des Bauvorhabens abgebaut.

Bei der Beurteilung der Wirkung des Schalles werden vom Vorhabenträger die geltenden Immissionsrichtwerte der TA -Lärm und die Vorbelastungen der bestehenden bzw. genehmigten Anlagen herangezogen. Die Wirkung des Schattenwurfes wird nach den Richtwerten der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) beurteilt. Hiernach sollte die Belastung durch Schattenwurf die Dauer von 30Std/ Jahr oder 30min/ Tag nicht überschreiten. Dies entspricht einer tatsächlichen Beschattung von 8 Stunden/Jahr. Die Ermittlung der Schall- und Schattenimmissionen und deren Beurteilung in den vorgelegten Prognosen entsprechen den Vorgaben des Gemeinsamen Runderrlasses „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“ vom 24.02.2016.

Das Gebiet in und um den Windpark Oldenbrokerfeld wird überwiegend als Grünland genutzt. Ackerflächen sind zu deutlichen Anteilen mit eingestreut. Das Landschaftsbild ist nach Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch (2016) von geringer Bedeutung. Der Bereich dient Anwohnern zu Naherholung und hat für die naturraumbezogene Erholung untergeordnete Bedeutung.

Einwendungen:

- Zunehmender Schall, Ultraschall bedeutet für die Anlieger Gesundheitsschäden.
- Gesundheitsgefährdung durch Lärm und teilweise auch Schattenwurf.
- Gesundheitsgefährdung durch Kontaminierung mit Staub, Chips und anderen Kleinteilen bei Abbau der Altanlagen.
- Gesundheitsgefährdung durch Nachtkennzeichnung
- Schwächung des attraktiven Wohnraumes und des Tourismus durch eine zunehmende Industrialisierung von Grünflächen.

Beantwortung durch den Vorhabenträger:

Das in den Antragsunterlagen unter 5.1_A1 enthaltene Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es durch den Betrieb der antragsgegenständlichen 3 neuen WEA zu keiner unzulässigen Erhöhung der Schallimmissionen kommt. Dieses gilt unter der Maßgabe der Berücksichtigung des Ansatzes des nächtlichen schallreduzierten Modus S06 für jede der 3 geplanten WEA. Diese können tagsüber bei Volllast im Mode P05600 betrieben werden. Zum Infraschall sei auf die Mitteilung der Fachagentur Windenergie an Land vom 28.04.2021 - „Aktuellste Forschung sieht kein Lärmrisiko für Anwohnerschaft von Windparks“ verwiesen. Die UVS (Kapitel 3.1.3, s. 5. 29) kommt zu dem Ergebnis das erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Infraschall ausgeschlossen werden.

Der zu erwartende Schattenwurf wurde durch das Gutachten der Firma PLANKon in Kapitel 5.1 berechnet. An einigen Immissionsorten werden die zulässigen Orientierungsgrenzwerte durch die antragsgegenständlichen Windenergieanlagen überschritten. An diesen Immissionsorten ist die Belastung durch die geplanten Anlagen so zu reduzieren, dass die Orientierungswerte (30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr worst-case bzw. 8 Stunden/Jahr real) eingehalten werden. Durch den Einbau eines Schattenwurfmoduls, können die Anlagen so programmiert und gesteuert werden, dass diese zu bestimmten Zeiten und bei tatsächlich auftretendem Schattenwurf vorübergehend abgeschaltet werden. Eine Überschreitung der geforderten Richtwerte kann dadurch ausgeschlossen werden. Die UVS (Kapitel 3.1.3, s. S. 23} kommt zu dem Ergebnis das unter diesen Voraussetzungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Schattenwurf sicher auszuschließen sind.

Hinsichtlich des Rückbau der Altanlagen gilt der Windenergieerlass 2021 (MU-52-29211/1/305, in Kraft getreten am 02.09.2021). Zurückgebaut werden grundsätzlich alte ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Neuanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen, um die durch die Anlage bedingte Bodenversiegelung zu beseitigen. Das Fundament wird bis zur Gründungssohle zurückgebaut. Im Anschluss an den Rückbau wird die entstandene Baugrube wieder fachgerecht aufgefüllt und das Gelände rekultiviert. Die Tiefgründungspfähle werden in eine Tiefe vom mindestens 2,00m unter GOK gekappt, so dass sie den Wasserhaushalt nicht mehr beeinflussen. Als vorbereitende Maßnahme zum Abbau der Windenergieanlagen, werden die Betriebsmittel von der Anlage genommen; diese werden anschließend fachgerecht entsorgt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Weiternutzung der Altanlagen an anderer Stelle geplant; eine Verschrottung ist aktuell nicht vorgesehen. Soweit widererwarten eine Weiternutzung der Altanlagen andernorts nicht möglich ist, werden diese dem Recycling zugeführt. Ein Zerkleinern der einzelnen Anlagenteile vor Ort ist dabei nicht vorgesehen, die einzelnen Teile werden, sofern die Anlagen entsorgt werden, zur Zerlegung auf das Werksgelände eines zertifizierten Entsorgungsfachbetriebes verbracht.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP des Landkreises Wesermarsch ist die beantragte Fläche für die Nutzung von Windenergie sowie für das Repowering als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. An einer effizienten Potentialausschöpfung durch Repowering besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse. Hieran geknüpft

sind die entsprechenden Anlagengrößen und die hieraus resultierenden Befeu-erungsanforderungen. Technische Einrichtungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) sind mittlerweile verpflichtend.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Hinblick auf die Pflanzen sind insbesondere baubedingte und anlagenbedingte Umweltwirkungen durch Flächenversiegelung zu erwarten. Neben der Überbauung von Habitaten findet insbesondere durch die Bautätigkeit und den Baulärm eine Scheuchwirkung statt. Anlagebedingt werden insgesamt 0,53 Hektar dauerhaft überbaut (Fundamente, Zuwegungen, Brücken und Kranstellplätze). Dies stellt einen Verlust von Lebensraumfunktionen und auch eine mögliche Zerschneidung von Lebensräumen der Fauna dar. Zu berücksichtigen ist, dass im Zuge des Rückbaus der Altanlagen ca. 1,58 Hektar entsiegelt werden.

Neben der Überbauung von Biotoptypen ist insbesondere aufgrund der Höhe der Anlagen auch mit einer Scheuch-, Vertreibungs- bzw. Verdrängungswirkung für windenergieanlagenempfindliche Tierarten zu rechnen. Durch den Betrieb der Anlagen ist eine mögliche Kollisionsgefahr windempfindlicher Arten mit schnell drehenden Rotoren zu prüfen.

Beurteilungsgrundlagen sind die eingereichten Antragsunterlagen insbesondere der umweltfachlichen Genehmigungsunterlagen 2021 (LBP, SAP, UVS), die Fledermauserfassung 2021, das Brut- und Rastvogelgutachten 2019/2020, die Raumnutzungsanalysen zum Seeadler 2019, zum Graureiher 2019 und zum Weißstorch 2019/2020.

Die Beurteilungsgrundlagen entsprechen hinsichtlich der Aktualität und der Erarbeitung den Anforderungen des Leitfadens „Umsetzung Artenschutz bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“.

Die im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) ermittelten Beeinträchtigungen werden im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) bilanziert. Dieser enthält zudem einen Vorschlag zu Vermeidung- bzw. Minimierung der Beeinträchtigung und zur Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen. Es werden Kompensationsflächen im Umfang von ca. 5,98 Hektar in der Gemarkung Oldenbrok/ Ovelgönne zum Ausgleich von Beeinträchtigungen durch Lebensraumverlust bereitgestellt.

Einwendungen:

- Die Gefahr der Kollision von windkraftsensiblen Arten und die Verdrängung dieser Arten steigt mit der Größe der Anlagen.
- Bereich Oldenbroker Feld ist für Arten- und Lebensgemeinschaften besonders schützenswert.
- Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen in der Hand des Vorhabenträgers wird angezweifelt.
- Hinweis auf artenschutzrechtliche Verstöße im Bereich des Windparks Oldenbroker Feld.

- Gemeinschaftsrecht halten wird und sind dementsprechend gespannt.
- Tierartengruppen, wie Amphibien (Molche) wurden nicht untersucht.

Beantwortung durch den Vorhabenträger:

Die Anwendung des Artenschutzrechtes wird durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Wesermarsch im übertragenen Wirkungskreis im Auftrag des Landes Niedersachsen wahrgenommen. Zur Anwendung des Artenschutzrechtes wird auf den Artenschutzleitfaden des MU Niedersachsen und auf das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) verwiesen. Da es sich um eine hoheitliche Aufgabe handelt, entfällt eine Delegation an „neutrale Dritte“.

Die Unterstellung akustischer Vergrämung von Graureihern ist völlig haltlos. Nach Mitteilung der UNB des Landkreises Wesermarsch, hat diese gleichlautende „Hinweise“ nach Überprüfung durch Ortsbegehungen als nicht substantiiert zurückgewiesen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag AFB führt für geschützte Arten eine auf die jeweilige Einzelart bezogene Prüfung durch. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden im Ergebnis für alle Bussarde (s. 5. 106 8.1.9 Raufußbussard; S.96ff, 8.1.7 Mäusebussard; S. 136ff.8.1.2Z Wespenbussard), den Rotmilan (S. 107ff 8.1.11) und den Seeadler (5. U4ff. 8.1.14) ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliche Tatbestände werden im AFB für den Weißstorch (s. S.132 8.1.21 Weißstorch) und den Silberreiher (S. 148 8.1.29 Nahrungsgäste / Durchzügler / Rastvögel der Gewässer und Küsten) ausgeschlossen. Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln werden umfänglich im Rahmen der Eingriffsregelung im LBP abgearbeitet.

Nach dem LRP ist das Plangebiet von keiner besonderen Bedeutung für die Tier- und Pflanzenschutz. Weiterhin gibt es im FFH-Gebiet mit den wertgebenden Arten Fischotter, Fledermäuse und Fische (Abschnitt des Käseburger Sieltiefs). Hinweise auf weitere bedeutende Bereiche für die Fauna liegen lt. LRP für das Vorhabengebiet nicht vor.

Das Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet ist eher unwahrscheinlich. In den Gräben kann es jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, daher wird aus Vorsorgegründen eine Biologische Baubegleitung durchgeführt.

Nach einem schriftlichen Bericht zur Gefährdung von Insekten durch Windenergieanlagen des MULNV NRW (2019) liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass Verluste durch Kollisionen von Insekten mit WEA-Rotoren einen Einfluss auf Bestandsentwicklungen von Insektenpopulationen haben könnten."

2.3 Schutzgut Fläche

Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind insbesondere durch die teilweise temporäre Flächeninanspruchnahme zu erwarten. Insgesamt werden im Zuge der Errichtung der

Repowering-Anlagen 0,53 Hektar dauerhaft in Anspruch genommen. Im Zuge des Rückbaus der Altanlagen werden 1,58 Hektar wieder entsiegelt.

2.4 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden ist im Wesentlichen durch die Überbauung von insgesamt 0,53 ha Boden betroffen. Zur Vermeidung negativer Auswirkung, gerade bei temporär genutzten Böden, ist während der Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung sinnvoll. Während der Bauphase ist zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie den Arbeitshilfen BVB Merkblatt 2 – Bodenkundliche Baubegleitung und Geoberichte 28 des LBEG – Bodenschutz beim Bauen durchzuführen. Das Konzept zu bodenkundlicher Baubegleitung, Bodenschutz und Bodenmanagement der Böker und Partner, Beratende Ingenieure und Geologen vor (2021) ist zu beachten und an die aktuellen Erfordernisse anzupassen.

Einwendungen:

- Beeinträchtigungen des Zustandes des Bodens durch Maschinen, Gerätschaften, baulichen Veränderungen, Materiallagerungen und Bodenverdichtungen.
- In der Vergangenheit wurde der dort vorhandene sulfatsaure Boden mit Kalk „abgelöscht“. Dies ist sogar nach niedersächsischem Recht nicht so zulässig.

Beantwortung durch den Vorhabenträger:

Die Eingriffe werden im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung im LBP umfassend beurteilt, schutzgutbezogene Eingriffsminimierung sowie Kompensationserfordernisse ermittelt und konkrete Kompensations- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Damit verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung. Es wird in Bezug auf das Schutzgut Boden auf Bodenmanagementkonzept und den LBP verwiesen.

Ein Ablöschen von sulfatsaurem Bodenaushub mit Branntkalk wird gemäß Antragsunterlage nicht durchgeführt. Vorgesehen ist die zulässige Verwendung von Kalk CaCO_3 . „Eine Kalkung der freigelegten Bodenoberflächen sowie der Aushubböden aus dem reduzierten Bereich vermeidet aufgrund der Pufferwirkung des Kalks eine Versauerung der Böden.“

2.5 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind insbesondere anlagenbedingte Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bodenversiegelung und der Grundwasserneubildung zu erwarten. Durch Überbauung und Verrohrung sind Beeinträchtigungen der Habitatqualität der Gewässer zu erwarten, die im Sinne der Eingriffsregelung §15 BNatSchG auszugleichen sind. Temporäre Verrohrungen sind nach Abschluss der Maßnahme zurückzubauen. Ein Eingriff in das gespannte Grundwasser im Zuge der Gründungsarbeiten ist

zu vermeiden. Baubedingt sind zudem während der Bauarbeiten durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Wasserverunreinigungen möglich.

Einwendungen:

- Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Spundwänden. Ebenso durch das Abpumpen von Wassermassen, zudem es zuvor bereits während der Bauphase gekommen war.
- Durch Entwässerung werden viele Ökosystemdienstleistungen verloren gehen wie Erhalt von Lebensräumen für bedrohte Arten, Kühlung der Landschaft etc., Aufnahme von starkem Regen.

Beantwortung durch den Vorhabenträger:

Wie an jedem Standort von neu zu errichtenden WEA im Vorranggebiet Windenergienutzung Oldenbroker Feld ist eine Baugrubenentwässerung für Regenwasser. Die Baugrubenentwässerung ist in den Antragsunterlagen unter Bezugnahme auf das Baugrundgutachten beschrieben. Spundwände werden im Rahmen des Baus weder errichtet noch temporär eingesetzt.

2.6 Schutzgut Klima/ Luft

Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Klima/ Luft sind maßgeblich durch Emissionen während der Bautätigkeit zu erwarten. Auswirkungen auf das Lokalklima durch Beseitigung der Vegetationsdecke oder den Betrieb der Anlagen sind nicht bekannt und aufgrund des geringen Umfangs auch nicht zu befürchten. Übergeordnet ist die positive Wirkung der Erzeugung regenerativer Energie auf das Klima anzuführen.

2.7 Schutzgut Landschaft

Umweltauswirkungen sind im Hinblick auf das Landschaftsbild baubedingt durch die Anlage der Baustelle und den Baubetrieb zu erwarten. Anlagebedingt wirken die technische Ausprägung des Vorhabens und die nicht landschaftstypische Höhe von ca. 200m überprägend auf das Landschaftsbild. Diese Überprägung wird durch die auffällige Kennzeichnung und die drehenden Rotoren verstärkt. Diese Wirkung wird durch die Nachtkennzeichnung verstärkt. Die Wirkung wird etwas verringert, da mit den bestehenden Fernleitungen (Hochspannungstrassen) und den vorhandenen Windenergieanlagen Vorbelastungen im Raum bestehen.

In der UVS und im LBP wird ein Einwirkungsraum von 3 km im Radius betrachtet. Dies entspricht der 15-fachen Anlagenhöhe und damit den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“ vom 24.02.2016. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass im Planungsbereich eine Vorbelastung durch Bestandsanlagen besteht und insbesondere die Wirkung der rückzubauenden Anlagen bei der Bilanzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der technischen Anforderungen an eine Windenergieanlage ist die beeinträchtigende Wirkung auf das Schutzgut Landschaft nicht vermeidbar. Es gibt jedoch mit der Umsetzung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung die Möglichkeit, die beeinträchtigende Wirkung erheblich zu reduzieren.

2.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird durch die Errichtung der Windenergieanlagen nur kleinräumig beeinträchtigt.

Einwendungen:

- Aufgrund der geringen Entfernung von 155m wird durch die geplante Windkraftanlage WEA 2 der Umgebungsschutz zur denkmalgeschützten, heute unbebauten Kirchwurt der ehemaligen, um 1200 errichteten Linebroker Kirche beeinträchtigt.

Beantwortung durch den Vorhabenträger:

Das Repowering liegt innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung und entspricht damit den Zielen der Raumordnung. Eine Standortverschiebung führt zu einer verringerten Wirkleistung der Anlagen und hieraus könnten sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere (Fledermäuse) ergeben, die umfangreichere nächtliche Abschaltungen begründen würden.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind zum einen in der Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft, die auch auf das Schutzgut Mensch durch Beeinträchtigung der Erholungseignung wirken. Die Überbauung wirkt sich auf das Schutzgut Boden und auf Tiere und Pflanzen aus. Die Versiegelung des Bodens stellt einen Verlust an Filterflächen und Versickerungsflächen dar. Dies wirkt sich auf die Grundwasserneubildung aus.

3. Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der Schutzgüter nach §12 UVPG

3.1 Schutzgut Mensch

Die nächstgelegenen Wohnbereiche liegen außerhalb des Plangebietes und befinden sich im Abstand von mindestens 820 m zu den Windenergieanlagen, so dass nach gängiger Rechtsprechung eine optisch bedrängende Wirkung nicht gegeben ist. Nach den vorgelegten Schallgutachten werden die Richtwerte der TA Lärm im Nachtbetrieb auch unter der Berücksichtigung eines schallreduzierten Betriebs überschritten. Die Umweltwirkungen können durch nächtlichen schallreduzierten Modus S06 auf das zulässige Maß begrenzt werden. Mit entsprechenden Regelungen zum schallreduzierten

Betrieb in der Genehmigung können erheblich nachteilige Umweltwirkungen hinsichtlich des Schalls ausgeschlossen werden.

Angesichts der Entfernung von mind.820m zur nächsten Wohnbebauung ist nachgewiesen, dass eine Infraschallemission der beantragten Anlagen dort nicht mehr wahrnehmbar sein werden. Erheblich nachteilige Umweltwirkungen hinsichtlich des Infraschalls können somit ausgeschlossen werden.

In Bezug auf den Schattenwurf können an mehreren Immissionspunkten die Orientierungsrichtwerte überschritten werden. Der Einbau einer dies begrenzenden Abschaltautomatik ist daher erforderlich und vorgesehen. Mit diesen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf Schall und Schattenwurf nicht zu erwarten.

Durch die Windenergieanlagen wird das Sichtfeld für die Bewohner im Umfeld des Windparks, auch im Hinblick auf die Erholungssuche vor Ort, erheblich verändert. Diese Veränderungen sind der notwendigen technischen Gestaltung der Anlagen geschuldet und nicht vermeidbar. Die grundsätzliche Eignung des Planbereichs wurde bereits auch im Hinblick auf Vermeidung in der vorbereitenden Bauleitplanung geprüft. Die nachteilige Wirkung auf das Schutzgut Mensch wird durch die aus Gründen der Luftfahrtsicherheit erforderliche Nacht Kennzeichnung der Anlagen verstärkt. Die Umsetzung einer bedarfsgesteuerten Nacht Kennzeichnung ist als Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

3.2 Schutzgut Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt

Beeinträchtigende Wirkungen durch die Windenergieanlagen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen im Besonderen durch die Bautätigkeit. Durch den Bau und den Betrieb der Anlagen kommt es zu Scheuch-, Vertreibungs- und Verdrängungswirkung.

Die Beeinträchtigungen der Amphibien während der Bauphase werden durch eine biologische Baubegleitung vermieden. Auswirkungen auf die Avifauna in Form von Habitatverlusten, von Scheuchwirkungen, von einer möglichen Kollisionsgefährdung wurden im Zuge des Landespflegerischen Begleitplans und des Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung überprüft. Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden festgesetzt. Hinsichtlich der Fledermäuse werden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf den Betriebsalgorithmus festgelegt.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbleibt keine erheblich nachteilige Umweltwirkung, das Vorhaben ist nach §15 BNatSchG zulässig und Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände liegen nicht vor.

3.3 Schutzgut Fläche

In der Bilanz führt das Vorhaben zu einer Flächenentsiegelung. Erheblich nachteilige Umweltwirkungen sind ausgeschlossen.

3.4 Schutzgut Boden

Der Eingriff durch Versiegelung wird im Zuge der Kompensation nach § 15 BNatSchG ausgeglichen. Zum Umgang mit den vor Ort vorkommenden verdichtungsempfindlichen und sulfatsauren Böden sind in der Genehmigung Hinweise formuliert. Die bodenkundliche Baubegleitung ist zu dokumentieren. Bei Berücksichtigung dieser Hinweise ist davon auszugehen, dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden bestehen.

3.5 Schutzgut Wasser

Durch Versiegelung, Überbauung und verringerte Grundwasserneubildung hervorgerufene Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden bei der Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Temporäre Eingriffe in das Gewässersystem werden zurückgebaut. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen enthält die Genehmigung den Hinweis auf die entsprechende Verordnung. Nach den Unterlagen ist keine beeinträchtigende Wirkung auf das Grundwasser zu befürchten. Es werden hinsichtlich des Oberflächenwassers und des Grundwassers keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

3.6 Schutzgut Klima Luft

Belastende Wirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht bekannt, so dass die positive Wirkung der Erzeugung regenerativer Energie verbleibt. Nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft sind nicht zu erwarten.

3.7 Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind im Sinne der Eingriffsregelung nach §13ff BNatSchG grundsätzlich nicht vermeidbar. Die beeinträchtigenden Wirkungen können lediglich über geeignete Maßnahmen und Hinweise minimiert werden. Der Rückbau bestehender Anlagen ist als Vorbelastung und direkter Ausgleich zu sehen. Minimierungsmaßnahmen liegen in der Gestaltung der Windenergieanlagen und in der Form der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.

Insbesondere unter Würdigung des Rückbaus der 8 Altanlagen und der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung können erheblich nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild ausgeschlossen werden.

3.8 Kultur- und Sachgüter

Durch eine Windenregieanlage ist der Umgebungsschutz des Bodendenkmals einer Kirchenwurt betroffen. Der Schutzabstand dient dem Schutz der Kirchwurt vor optischer Beeinträchtigung.

Vorliegend handelt es sich um ein Repowering in einem bereits bestehenden Windpark, so dass der Schutzabstand und die optische Beeinträchtigung bereits vorher bestanden hat. Der öffentliche Belang am Denkmalschutz steht in diesem Fall gegenüber dem öffentlichen Belang zum Ausbau der Windenergie zurück.

3.9 Wechselwirkung

Insbesondere die Vorbelastung des Standortes durch 19 Bestandsanlagen führt dazu, dass Orientierungswerte bei Schattenwurf und Lärm überschritten werden. Hier sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Auch bei Arten- und Lebensgemeinschaften sind die benachbarten Bestandsanlagen, neben Straßen, Hochspannungsleitungen u.a. gerade bei der Kollisionsgefährdung kumulierend mit zu betrachten. Gleichfalls ist auch der Rückbau der 8 Altanlagen als sinkende Beeinträchtigung zu werten.

4. Zusammenfassung der Bewertung der Umweltauswirkungen § 25 UVPG

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 2 UVPG die Ermittlung, die Bewertung und die Beschreibung der Umweltwirkungen auf Menschen, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der Wechselbeziehungen und der Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch** wurden bei den vorbereitenden Planungen (hinsichtlich Abstand) und der Lärm- bzw. Schattenwurfgutachten berücksichtigt. Für die Anlagen wird nachts ein schallreduzierter Betrieb notwendig. Eine Überprüfung der Einhaltung der Immissionswerte nach TA-Lärm ist vorgesehen. Hinsichtlich des Schattenwurfs werden die Anlagen mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet, mit deren Hilfe die maßgeblichen Orientierungswerte eingehalten werden können. Die Auswirkungen der visuellen Veränderung werden durch die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung reduziert.

Die **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft** sind naturschutzrechtlich zu beurteilen. Aus naturschutzfachlicher Sicht verbleiben nach Umsetzung der entsprechenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

Für die **Schutzgüter Luft und Klima** sind keine negativen Auswirkungen durch die Errichtung der Windkraftanlagen zu erwarten.

Die **Schutzgüter Kultur- und Sachgüter** stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

Ergebnis: Das beantragte Vorhaben ist insgesamt als verträgliches Vorhaben gemäß § 25 UVPG unter dem Gesichtspunkt der wirksamen Umweltvorsorge einzustufen. Von dem Vorhaben gehen keine Auswirkungen auf die Schutzgüter aus oder diese Wirkungen werden ausgeglichen bzw. vermieden.

Die aufgrund des Vorhabens betroffenen Umweltbelange sind in den Antragsunterlagen ausreichend ermittelt, dargelegt und bewertet worden. Sie können daher in der Abwägung bei der abschließenden Entscheidung berücksichtigt werden. Entscheidungserhebliche Kenntnislücken liegen nicht vor.

Die Stellungnahmen aus der TÖB Beteiligung wurden berücksichtigt, soweit sie die Schutzgüter nach UVPG betreffen. Es liegen Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die bei der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt wurden.

V. KOSTEN

Da Sie Anlass zu diesem Verfahren gegeben haben, tragen Sie die Kosten des Verfahrens. Über die entstandenen Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake, erhoben werden.

Im Auftrag

Metz

(Siegel)